

**Bekanntmachung der Gemeinde Kabelsketal
Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB Nr. 13 „Wohnen Feldstraße“
der Gemeinde Kabelsketal OT Dieskau**

Der Gemeinderat Kabelsketal hat am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB Nr. 13 „Wohnen Feldstraße“ im OT Dieskau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen Feldstraße“ im OT Dieskau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 13 kann mit der Begründung, ab dem Tag der Bekanntmachung, in der Bauverwaltung der Gemeinde Kabelsketal, Lange Str. 18 in 06184 Kabelsketal OT Gröbers während folgender Sprechzeiten

Montag:	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr

Von jedermann einsehen werden.

Ergänzend kann der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen Feldstraße“ im OT Dieskau auf der Internetseite der Gemeinde Kabelsketal eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kabelsketal, 28.01.2020




- Kunnig -
Bürgermeister